

Protokoll Auszug

Behörde Friedhof-Zweckverband Bülach

Beschluss-Nr.

Sitzung vom 27. März 2025

2.01.09 – Friedhof Zweckverband Bülach

Genehmigung des neuen Gebühren- und Kostenübernahmereglement

Die heute geltende Gebührenverordnung für das Friedhof- und Bestattungswesen, die per 22. August 2005 verabschiedet wurde, ist seit dem 1. Januar 2006 in Kraft und benötigt nun eine Anpassung. Frau Katharina Seiler Germanier von der Firma Federas AG leitete die Arbeitsgruppe, die aus Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsstellenleiterin des Friedhof Zweckverbandes Bülach bestand, um die Gebührenverordnung zu überarbeiten. Im Rahmen dieses Prozesses erstellte sie einen Kostenvergleich mit den umliegenden Gemeinden/Städten und prüfte die rechtlichen Aspekte der neuen Gebührenverordnung im Hinblick auf übergeordnete Gesetze.

Die überarbeitete Gebührenverordnung wird als Gebühren- und Kostenübernahmereglement bezeichnet. Sie wurde neu strukturiert, und die verschiedenen Grabarten wurden gemäß der Homepage gegliedert. Die in den letzten Jahren hinzugekommenen Grabarten und neuen Angeboten wurden ergänzt, und alle Gebühren detailliert aufgeführt. Anhand des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) wurden die Gebühren überprüft und neu festgelegt. In der Indexperiode von 2005 bis 2024 wurde eine Teuerung von 10,2% festgestellt. Die neu berechneten Gebühren wurden auf die nächstgelegenen 10 und 100 Franken gerundet, um eine nachvollziehbare und übersichtliche Gebührenordnung zu schaffen.

Die Gebühren werden mit Wirkung ab 1. Juli 2025 wie folgt festgesetzt:
(Bei fehlenden bisherigen Preisen, sind die Angebote neu.)

	neu CHF	bisher CHF
Einheimische		
Grabgebühren		
Gemeinschaftsgrab	600	500
Urnennischenmauer inkl. erste Inschrift bis 25 Zeichen	1700	1500
Urnennischenwand inkl. erste Inschrift bis 25 Zeichen	1400	1200
Familiengrab, Erstmietdauer 30 Jahre	13'500	12'000
Familiengrab, Erste Verlängerung um 10 Jahre	4'500	
Familiengrab, Zweite Verlängerung um 10 Jahre	4'500	
Auswärtige		
Benützung Friedhofsinfrastruktur		
Aufbahrungsraum pro Tag	140	120
Abdankungshalle pro Abdankung	140	120
Grabgebühren		
Grabstätten für Auswärtige, gemäss Art. 4 Abs.2 verfügbar		
Gemeinschaftsgrab	1'200	1'000
Urnennischenmauer inkl. erste Inschrift bis 25 Zeichen	2'000	1'800

Protokoll Auszug

Behörde Friedhof-Zweckverband Bülach

Beschluss-Nr.

Sitzung vom 27. März 2025

	neu CHF	bisher CHF
Urnennischenwand inkl. erste Inschrift bis 25 Zeichen	1'700	1'500
Urnen-Reihengrab	1'600	1'400
Erdbestattungsgrab	2'100	1'900
Kinder-Reihengrab, klein bis 1 Jahr	700	
Kinder-Reihengrab, gross bis vollend. 12. Lebensjahr	1'400	
Kinder-Gemeinschaftsgrab, Sternenkinder und Kinder bis vollend. 12 Jahre	kostenlos	kostenlos
Bestattungsgebühren		
Bestattung im Gemeinschaftsgrab	400	300
Bestattung in Urnennischenmauer	400	300
Bestattung in Urnennischenwand	400	300
Bestattung in Urnen-Reihengrab für Kinder und Erwachsene	400	300
Erdbestattung in Erdbestattung-Reihengrab	1'800	1'600
Erdbestattung in Kinder-Reihengrab: klein bis 1 Jahr	400	
gross bis vollendetes 12 Lebensjahr	900	800
Bestattung im Kinder-Gemeinschaftsgrab	kostenlos	kostenlos
Erdbestattung in bestehendes Familiengrab	1'800	Aufwand
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	400	300
Einheimische und Auswärtige		
Weitere Gebühren		
Inschrift Gemeinschaftsgrab	170	150
Zweite Inschrift Urnennischenmauer und -Wand bis 25 Zeichen	700	500/600
Erste und zweite Inschrift Urnennischenmauer und -Wand ab 26 Zeichen, pro Zeichen	30	25/26
Erstes Holzkreuz (für Einheimische gratis)	90	70
Ersatz erstes Holzkreuz	90	70
Einheimische und Auswärtige		
Gebühren für weitere Leistungen		
Tarif für Aufwand, ausserhalb der aufgeführten Gebühren/pro Std.	140	120

Protokoll Auszug

Behörde Friedhof-Zweckverband Bülach

Beschluss-Nr.

Sitzung vom 27. März 2025

	neu CHF	bisher CHF
Einheimische und Auswärtige		
Unterhalt allgemein		
Urnennischenmauer: Grabunterhalt 20 Jahre		
Bepflanzung Blumenschale	2'500	2'200
Urnen-Reihengrab: Grabunterhalt 20 Jahre		
Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung	3'700	3'300
Bepflanzung mit Blautannenabdeckung	5'700	5'100
Erdbestattungs-Reihengrab: Grabunterhalt 20 Jahre		
Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung	4'700	4'200
Bepflanzung mit Blautannenabdeckung	7'300	6'600
Kinder-Reihengrab, klein bis 1 Jahr: Grabunterhalt 20 Jahre		
Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung	2'200	
Bepflanzung mit Blautannenabdeckung	2'600	
Kinder-Reihengrab, gross bis vollend. 12. Lj: Grabunterhalt 20 Jahre		
Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung	3'700	
Bepflanzung mit Blautannenabdeckung	5'700	
Familiengrab: 5 Jahresverträge möglich		
Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung	2'800	2'500
Bepflanzung mit Blautannenabdeckung	3'900	3'500

Artikel 6 – neu Artikel 13; Paragraf angepasst

Einheimische

Auswärtige Bestattung von im Verbandsgebiet verstorbene Einheimischen

Bei auswärtiger Bestattung von im Verbandsgebiet verstorbenen Einheimischen übernimmt der Zweckverband die in § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung (alt § 57 kantonale Bestattungsverordnung vom 7. März 1963) festgelegten Beträge bis zum Höchstbetrag der verbandseigenen Ansätze.

Artikel 5 – neu Artikel 14; Fallkosten erhöht, Kosten definiert

Ausserhalb des Verbandsgebiets verstorbene Einheimische

Für ausserhalb des Verbandsgebiets verstorbene Einheimische übernimmt der Zweckverband die effektiven Kosten bzw. Fallkosten bis höchstens **neu CHF 900**, alt CHF 800 bei Erdbestattung und **neu CHF 1'700**, alt CHF 1'500 bei Kremation. Diese Kosten umfassen die Kosten für das Bestattungsunternehmen und die auswärtige Bestattung sowie allenfalls die Kremation. Mindestens Kosten bis zu dieser Höhe hätte der Friedhofzweckverband auch bei einer Bestattung auf dem Friedhof Bülach zu tragen.

**Art. 12 – neu Art. 2.1; Von der MWST ausgenommene Grabgebühren explizit erwähnt
Mehrwertsteuer**

- ¹ Die in diesem Reglement aufgeführten Gebühren unterstehen mit Ausnahme der Gebühren für das Zurverfügungstellen bzw. das Vermieten der Grabplätze in Urnennischenmauer, Urnennischenwand, Reihengräbern und Familiengräbern der Mehrwertsteuer.
- ² Die Gebühren sind in diesem Reglement ohne Mehrwertsteuer aufgeführt.

Inkrafttreten

- Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
- Die Gebührenverordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 22. August 2005 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Für Bestattungen und Grabstätten von vor dem 1. Juli 2025 Verstorbenen gelten die bisherigen Regelungen.

Die Synopse vom 20. Januar 2025, erstellt von der Firma Federas AG, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorstand des Friedhof Zweckverbandes Bülach **beschliesst:**

1. Das Gebühren- und Kostenübernahmereglement vom 20. Januar 2025 tritt per 1. Juli 2025 in Kraft.
2. Die Gebührenverordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 22. August 2005 wird per 30. Juni 2025 ausser Kraft gesetzt.
3. Für Bestattungen und Grabstätten von vor dem 1. Juli 2025 Verstorbenen gelten die bisherigen Regelungen.
4. Die Publikation des Beschlusses und das Gebühren- und Kostenübernahmereglement vom 20. Januar 2025 erfolgt auf der Homepage des Friedhof Zweckverbandes Bülach, www.friedhof-buelach.ch und auf den von der Stadt und den Gemeinden bestimmten Publikationsorganen.
5. Mitteilung an:
 - a) Stadtrat Bülach, 8180 Bülach
 - b) Gemeinderat Bachenbülach, 8184 Bachenbülach
 - c) Gemeinderat Hochfelden, 8182 Hochfelden
 - d) Gemeinderat Höri, 8181 Höri
 - e) Gemeinderat Winkel, 8185 Winkel
 - f) Bestattungsamt Bülach, Hochfelden und Winkel
 - g) Ralf Winzer, Präsident Rechnungsprüfungskommission Bülach
 - h) Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik

Protokoll Auszug

Behörde Friedhof-Zweckverband Bülach

Beschluss-Nr.

Sitzung vom 27. März 2025

- i) Linda Baumgartner, Finanzverwaltung Bülach
- j) Archiv

Friedhof Zweckverband Bülach



Andrea Spycher
Präsidentin



Claudia Lingua
Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung

Gemäss Art. 40 Abs. 2 der Friedhofverordnung vom 7. März 2021 kann gegen diesen Beschluss des Verbandsvorstandes innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat rekuriert werden.